

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 11.08.2010**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Cinematography mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Cinematography qualifiziert durch seine praktisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Lehrangebote für grundlegende Tätigkeiten im Bereich der visuellen Gestaltung von Medienproduktionen.

(2) Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für die Arbeit einer bzw. eines Cinematographers in den Tätigkeitsfeldern:

- visuelle Gestaltung und Arbeit in Produktionen des audiovisuellen Medienbereiches (z.B. Film und Fernsehen)
- Entwicklung eigener gestalterisch-künstlerischer Fähigkeiten im Bereich der visuellen Bewegtbildgestaltung

(3) Der unmittelbare Zusammenhang zwischen künstlerischer und technischer Aufgabenstellung ist ein wesentliches Merkmal der Tätigkeit eines Cinematographers. Die Verteilung des Lehrangebotes auf künstlerische und technisch-wissenschaftliche Fächer bietet die Möglichkeit, auf beiden Gebieten Grundwissen und Fachkenntnisse zu erwerben und Fertigkeiten zu entwickeln.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Im Bachelorstudium erfolgt die Aneignung künstlerisch-praktischer und wissenschaftlich-technischer Grundlagen. Die Fähigkeiten zum visuellen Gestalten von Film- und Fernsehproduktionen und die Herausbildung eigener künstlerischer Kreativität werden in Übungen entwickelt.

Die Projektarbeiten der anderen Studiengänge der Hochschule werden unterstützt und die Bedeutung der Teamarbeit in der Medienproduktion herausgestellt.

(2) Künstlerische Projektarbeit findet im Rahmen der gemeinsamen interdisziplinären Hochschulproduktionen statt. Sie wird von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie durch künstlerischen Einzelunterricht begleitet.

(3) Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Film- und Fernsehlandschaft.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 119,5 SWS mit einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 12 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse in der Gruppe exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themen-komplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Werkstatt/Workshop (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote

außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische Diskurs in kleineren Gruppen unter methodischen und künstlerischen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan